



## Beschlussvorlage L2/035/2026

<b>Sachgebiet</b> Stabsstelle L2 - Zentrale Dienste und Vergabestelle	<b>Sachbearbeiter</b> Frau Schuck	<b>Aktenzeichen</b>
<b>Beratung</b> Kreistag	<b>Datum</b> 11.05.2026	<b>Behandlung</b> öffentlich
<b>Betreff</b> Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters des Landrates		

### Sachverhalt:

Bestimmung des Wahlausschusses und Durchführung der Wahl zur Stellvertretung des Landrates.

Gemäß Art. 32 Abs. 1 Satz 1 der LKrO wählt der Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit eine Stellvertretung des Landrates.

Wählbar sind gem. Art. 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO i.V.m. Art. 39 Abs. 1 GLKrWG die Kreisräte, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum Landrat erfüllen (d.h. Deutsche i.S. des Art. 116 Abs. 1 GG und Vollendung des 18. Lebensjahres). Eine Altersgrenze gilt nicht (Art. 32 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz LKrO).

Nicht wählbar ist gem. Art. 39 Abs. 2 GLKrWG, wer am Wahltag nach Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

1. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
2. sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet,
3. von einem deutschen Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Ab erkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist,
4. nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt, oder
5. nachweisbar dienstunfähig ist.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) erhält. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung sind bei Wahlen nicht anzuwenden (Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 LKrO). Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Es kann auch eine Person gewählt werden, die bei der vorausgehenden Beratung nicht zur Wahl vorgeschlagen und nicht zur Debatte stand.

Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält weder eine Bewerberin noch ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. (Art. 45 Abs. 3 LKrO).

Nach Art. 32 Abs. 1 S. 2 Landkreisordnung (LKrO) ist die gewählte Stellvertretung des Landrats Ehrenbeamter des Landkreises. Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte (KWBG) ist die gewählte Stellvertretung kommunaler Wahlbeamter nach dem KWBG.

Nach Art. 27 Abs. 1 S. 1 KWBG ist der Diensteid nach § 38 Abs. 1 BeamtStG spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Kreistag nach Beginn der Amtszeit des Beamten abhält, zu leisten.

Die Eidesformel nach Art. 27 Abs. 1 S. 2 KWBG lautet: „Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Nach Art. 27 Abs. 2 S. 1 KWBG kann der Diensteid auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Erklärt ein Beamter, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat er an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (Art. 27 Abs. 2 S. 2 KWBG).

Den Diensteid des gewählten Stellvertreters des Landrats nimmt gemäß Art. 27 Abs. 3 KWBG i. V. m. Art 35 Abs. 1 S. 1 LKrO der Landrat ab.

Die Eidesleistung oder das Gelöbnis entfällt, wenn der Beamte im Anschluss an eine Amtszeit wieder in ein Amt bei demselben Dienstherrn gewählt wird.

**Beschlussvorschlag:**

Befragung durch den Landrat, ob die gewählte Stellvertretung die Wahl annimmt.

---

Dr. Alexander Legler  
Landrat

Fabian Völker  
Leitung L2

Larissa Schuck